

(Staatsminister Dr. Graf von Hohenthal und Bergen.)

(A) Unter Vorsitz des Landestierarztes ist ein Ausschuß für diese Arbeiten gebildet worden, welcher sich aus drei Professoren der Tierärztlichen Hochschule und drei Bezirkstierärzten der bedrohtesten Landesteile zusammensetzt. Die Arbeiten erstrecken sich auf die Untersuchung der Entstehungsbedingungen der Krankheit, des Verhaltens des Krankheitserregers, Ermittlung der Infektionswege, sowie Beobachtung und Behandlung der kranken Pferde. Für die kommende Statzeit sind weitere 15,000 M. unter Kap. 60 Tit. 13 vorgesehen. In allerjüngster Zeit ist die Krankheit etwas in der Abnahme begriffen, doch muß mit ihrem Wiederauftreten im Frühjahr gerechnet werden.

Sie können versichert sein, meine Herren, daß die Regierung dieser Krankheit, die für viele Pferdebesitzer von außerordentlicher Bedeutung ist, die größte Aufmerksamkeit widmet.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Edler von Quersurth.

(B) Abg. Edler von Quersurth: Meine sehr geehrten Herren! Auch ich bin mit dem Wunsche, den der Herr Abg. Bär ausgesprochen hat, dahin gehend, daß die Entschädigungsgelder erst dann ausbezahlt werden sollten, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die Ställe gereinigt und wiederhergestellt worden sind, durchaus nicht einverstanden. Ich würde eine derartige Maßnahme nicht für gerechtfertigt halten. Es ist allerdings Tatsache, daß es in einzelnen Bezirken stattfindet, und ich möchte mir daher an die Königl. Staatsregierung die Frage zu richten erlauben, ob die Herren Bezirkstierärzte berechtigt sind, die Auszahlung der Entschädigung erst von der vorhergegangenen Reinigung und Herrichtung der Ställe abhängig zu machen. Die Vorschriften, welche die Herren Bezirkstierärzte in solchen Fällen geben, sind oft sehr weitgehend, und die Arbeiten erfordern oft längere Zeit, und so tritt der Fall ein, daß ein ärmerer Tierbesitzer längere Zeit hindurch nicht in der Lage ist, sich ein Ersatztier anzuschaffen, und er wird daher — das ist doch zweifellos — geschädigt. Ich glaube doch, daß die Königl. Amtshauptmannschaft so viel Mittel an der Hand hat, um den betreffenden Stallbesitzer zur entsprechenden Reinigung und Herstellung des Stalles zu zwingen, so daß es durchaus unnötig erscheinen muß, erst noch die Entschädigungsgelder zurückzuhalten. Ich möchte aber ferner bitten, daß die Königl. Staatsregierung, falls sie meine Frage bejahend beantworten sollte, mir auch denjenigen Gesetzesparagrafen mit angeben möchte, durch den den Herren Bezirkstierärzten eine solche Befugnis zugesprochen und eingeräumt wird.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Bär.

(C) Abg. Bär: Meine Herren! Ich möchte nur kurz bemerken, daß ich gerade von einem Bezirkstierarzte aufgefordert worden bin, noch einmal hier in dieser Richtung vorstellig zu werden. Es wird Mißhelligkeit gerade dadurch hervorgerufen, daß man die Entschädigung hin- und dann überhaupt die Schäden gar nicht abstellt oder wenigstens nicht in der Weise abstellt, wie es wünschenswert und angebracht ist.

Im übrigen aber möchte ich doch darauf hinweisen, daß ich nicht davon gesprochen habe, daß der Landeskulturrat seine Pflicht und Schuldigkeit vernachlässige. Da hat mich der Herr Kollege Andra allerdings vollständig falsch verstanden. Ich habe nur erwähnt, hierin läge eine dankenswerte Aufgabe des Landeskulturrates, wenn er für weitere Kreise der Pferdebesitzer belehrend wirkte.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

(D) Staatsminister Dr. Graf von Hohenthal und Bergen: Meine Herren! Dem Herrn Abg. Edlen von Quersurth möchte ich erwidern, daß die Regierung in zahlreichen Anordnungen darauf gedrungen hat, daß die Auszahlung der Entschädigung mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen habe. Im übrigen bietet das Gesetz keine Handhabe dafür, daß eine vorherige Wiederherstellung oder Reinigung der Stallungen verlangt werden kann. Das Gesetz sagt im § 5 lediglich:

„Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg:

1. wenn, soweit für die in § 1 erwähnten Krankheiten eine Anzeigepflicht besteht, der Besitzer oder dessen Vertreter die vorgeschriebene Anzeige fahrlässig oder vorsätzlich unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert,
2. wenn der Besitzer oder dessen Vertreter die polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr nicht befolgt oder übertritt.“

Wenn daher eine Verzögerung in der Auszahlung in einzelnen Fällen stattgefunden haben sollte, so ist das contra legem geschehen.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Gleisberg.

Abg. Gleisberg: Meine Herren! Die Herren Abgg. Bär, Andra und von Quersurth haben sich mit der Bemessung der Höchstentschädigungsgrenze für die an der Bornaischen Krankheit umgestandenen Pferde einverstanden erklärt. Ich für meine Person kann dem nicht zustimmen. Wenn die Regierung in ihrem Dekret sich stützt auf das Gutachten des Landeskulturrates, so glaube ich ganz gern, daß in der Landwirtschaft in der Mehrzahl wohl billigere